
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 36

Samstag, den 15. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 90	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem vom 05.10.2012
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 17.12.2012
Seite 91	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der rückwirkenden Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der
6. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom 05.10.2012**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 04.10.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 219,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 219,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges wird eine Gebühr von 141,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 30. November 2012

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt 23.296.101 neu: 3.000.489.371 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Dezember 2012

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath**

Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum: Montag, 17. Dezember 2012

Zeit: 17:00 Uhr

Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal, Erdgeschoss
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Bürgerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit Ergebnis- und Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
- 4.) Mitteilungen und Anfragen
- 5.) Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

Mettmann, den 03. Dezember 2012

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath**

I. Rückwirkende Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Aufgrund § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621, SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – sowie § 7 Absatz 4 der Satzung der Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt die VHS-Verbandsversammlung folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath:

I

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs – erhält folgende Fassung:

Absatz 2, letzter Satz:

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstätte.

Absatz 3:

Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

II

Die Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath tritt am 01. April 2011 in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Änderung der Satzung für den Volkshochschulzweckverband wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 26. November 2012

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung